



Kombinierte Einbeziehungs- und Klarstellungssatzung „Zum Füchselholz“ im OT Schönthal

Aufgrund der gemachten Einwendungen ergaben sich Änderungen, welche vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 10.09.2026 gebilligt wurden. Jetzt findet die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB statt.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Schönthal ist der Geltungsbereich des Satzungsgebietes als landwirtschaftliche Fläche bzw. als MD = Dorfgebiet gewidmet.



Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Planunterlagen (Entwurf der kombinierten Einbeziehungs- und Klarstellungssatzung „Zum Fuchselholz“ im OT Schönthal, Stand 10.09.2026) werden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

16.09.2026 bis 16.10.2026

im Internet veröffentlicht. Zusätzlich wurde mit Bekanntmachung vom 15.09.2026, angeschlagen an der Amtstafel am 16.09.2026, ortsüblich hingewiesen.

In diesem Zeitraum können die genannten Unterlagen sowie diese Bekanntmachung im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

<https://gemeinde-schoenthal.de/buergerservice/auslegungen/>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet hat die Öffentlichkeit im Rathaus der Gemeinde Schönthal, Rathausplatz 1 – Erdgeschoss, Zimmer. Nr. 1 -, während der allgemeinen Dienststunden, die Möglichkeit zur Einsichtnahme der Planungsunterlagen und kann sich innerhalb der oben genannten Frist zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift äußern. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft - Teilflächen Flur-Nrn., 375 und 408 der Gemarkung Schönthal

Im Geltungsbereich befinden sich ausschließlich intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen.

Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft - Teilflächen Flur-Nrn. 375 und 408 der Gemarkung Schönthal

Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist für die o.a. Teilflächen erforderlich. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind auf den Flächen festgesetzt:

- Zufahrten zu den Garagen, alle Stell- und Lagerflächen sind versickerungsfähig auszubauen
- Gestaltung sockelloser und für Kleintiere durchlässige Zäune
- Begrünung privater Bereiche, landschaftsgerecht mit einheimischen Laubgehölzen
- Erhalt bestehender Baumstrukturen

Artenschutzrechtliche Prüfung

Es liegen derzeit keine Nachweise geschützter Arten im Geltungsbereich der Satzung vor. Aufgrund der Nähe zu der vorhandenen Bebauung und des derzeitigen Kenntnisstands ist von keiner artenschutzrechtlichen Betroffenheit auszugehen.

Berechnung der Ausgleichsflächen

Naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Die Geltungsbereiche liegen in keinem - FFH-Gebiet

- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- kartiertem Geotop
- schützenswertem Biotop
- Wasserschutzgebiet
- wassersensiblen Bereich

In den Geltungsbereichen befinden sich keine

- Bodendenkmäler
- Naturdenkmäler

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Stellungnahmen während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
- dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können,
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. E (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. Des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Schönthal, 15.08.2026

Gemeinde Schönthal



Thomas Stephan
Erster Bürgermeister



An die Amtstafel in Schönthal
angeheftet am: 16.08.2026
abgenommen: